

Regierung von Oberfranken



Merkblatt: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners



Quelle: Dr. Gabriela Lobinger LWF

Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) hängt sowohl von der Größe des Befalls (Individuenanzahl) als auch von der betroffenen Fläche ab (Anzahl der befallenen Bäume). Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Absaugung als mechanische Bekämpfung als auch die chemisch-biologische Bekämpfung mittels Biozidprodukt bzw. Pflanzenschutzmittel.

Diese Informationsbroschüre richtet sich an die chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner.

I. Allgemeine Informationen zum Eichenprozessionsspinner

Verbreitungsnachweis und Befallsentwicklung

Der Eichenprozessionsspinner ist ursprünglich ein Insekt des Offenlandes. Er trat zunächst vor allem an einzelnstehenden Eichen in Parkanlagen, an Alleen, auf Parkplätzen und an Waldrändern auf. Seit Ende der 1990er Jahre befällt er auch flächig geschlossene Waldbestände. Aufgrund der klimatischen Entwicklungen findet die wärmeliebende Art immer günstigere Entwicklungsbedingungen in unseren Regionen. Das Verbreitungsgebiet des Eichenprozessionsspinners erstreckt sich dadurch auf fast ganz Bayern.

Entwicklungszyklus:

	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt –Feb
Ei								
Larve								
Puppe								
Falter								

Quelle: Julius-Kühn-Institut (2019)

Version 1.0; Christine Zahn Seite 1 von 5

Die Gifthaare werden ab dem dritten Larvenstadium ausgebildet, sind hohl und mit vielen Widerhaken ausgestattet, enthalten das Eiweißgift Thaumetopoein, brechen sehr leicht ab und dringen allein von der Reibung angetrieben, passiv in die Haut ein.

Neben der akuten Symptomatik findet zusätzlich eine Sensibilisierung des Immunsystems statt, d.h. bei einem erneuten Kontakt wird die lokale und systemische Reaktion des Körpers stärker.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen nach einem Kontakt mit den Brennhaaren des EPS:

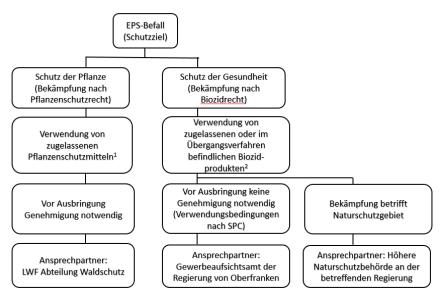
Bei Kontakt können folgende Reaktionen ausgelöst werden:

- Allergische Reaktionen der Haut bei Hautkontakt
- Augenbindehautentzündung/Hornhautentzündung
- Entzündungen im Rachenbereich und in den oberen Luftwegen bei inhalativer Aufnahme
- Zusätzliche Symptome Gastrointestinale Beschwerden, Schwindel, Schüttelfrost, Fieber und anaphylaktische Reaktionen in Einzelfällen
- Krankheitsdauer 2 Tage bis 2 Wochen

Da die Brennhaare einige Jahre aktiv bleiben können, muss mit ihrem Auftreten auch an Stellen gerechnet werden, die in den Vorjahren befallen waren.

II. Bekämpfung des EPS

Bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mit chemischen oder biologischen Bekämpfungsmitteln muss unterschieden werden, welchem Zweck die Bekämpfung dient. Soweit der Schutz der Eichen im Vordergrund steht, ist das Pflanzenschutzrecht einschlägig. Hingegen gilt das Biozidrecht, wenn die Bekämpfung primär dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient. In der Konsequenz dürfen Bekämpfungen – in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Recht – entweder nur mit dafür zulässigen Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten durchgeführt werden. In jedem Fall zu beachten sind die unter III. aufgeführten Vorgaben zum Arbeitsschutz.



Quelle: Christine Zahn, GAA der Regierung von Oberfranken

Version 1.0; Christine Zahn Seite 2 von 5

¹ Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

² Zuständige Behörde in Deutschland ist die Bundesstelle für Chemikalien an der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Biozide Bekämpfung - Rechtliche Grundlagen

Zum jetzigen Zeitpunkt werden sowohl zugelassene als auch im Rahmen des Übergangsverfahrens verkehrsfähige Biozidprodukte auf dem Markt bereitgestellt. Zu beachten ist, dass das Biozidprodukt zur Bekämpfung des jeweiligen Schadorganismus (hier: Eichenprozessionsspinner) zugelassen bzw. vorgesehen ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter: https://www.baua.de/DE/Biozid-Meldeverordnung/Offen/offen.html

Für die zurzeit zugelassenen Produkte ist eine Zusammenfassung der Eigenschaften und der zugelassenen Anwendungen unter folgendem Link einzusehen: http://q.bayern.de/-pygw

In jedem Fall zu beachten sind:

- Befallsermittlung
 Die (präventive) Ausbringung von Biozidprodukten ohne einen zuvor festgestellten Befall anhand von Monitoringdaten ist nicht zulässig.
- Naturschutzgebiete
 Sollten Naturschutzgebiete in die Bekämpfung mit einbezogen werden, so sind die Höheren Naturschutzbehörden an den jeweiligen Regierungen der Ansprechpartner.
- Schutzabstände
 Im Biozidrecht gelten die in der Produktbeschreibung oder in der Zusammenfassung der Produkteigenschaften (SPC) angegebenen Abstände zu Schutzflächen für die jeweils zugelassene Anwendung. Eine Verringerung der Abstände durch Minimierung der Abdrift ist im Biozidrecht nicht vorgesehen.

Pflanzenschutz - Rechtliche Aspekte

Kriterium für einen Pflanzenschutzmitteleinsatz im Wald ist gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern der Schutz des Waldbestandes bei prognostiziertem Kahlfraß. Informationen zu zugelassenen Insektiziden nach Pflanzenschutzrecht und eventuelle weitere rechtliche Grundlagen (Genehmigung zur Ausbringung) stellt die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) bereit.

Für die Bekämpfung in Naturschutzgebieten gelten die gleichen Vorgaben wie im Biozidrecht.

Gemäß Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Art. 1 und Anhang I Abs. 1 Buchst. u der Verordnung (EU) Nr. 547/2011 muss die Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels die Angabe der Verwenderkategorie umfassen.

Weitere Angaben zur Ausbringung sind den Informationen, die den jeweiligen Produkten angefügt sind oder auf der Seite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) abrufbar sind:

https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp

Version 1.0; Christine Zahn Seite 3 von 5

Abstand zu Schutzflächen:

Im Pflanzenschutzrecht bestimmen Abdriftminderungsklassen der angewandten Spritztechnik die Abstände zu Gewässern, Nachbargrundstücken oder Personen. Informationen hierzu sind abrufbar unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Flyer-Poster/Flyer-DriftminderndeTechnik.pdf?__blob=publicationFile&v=3

III. Arbeitsschutz

Für Arbeitnehmer, die für die Bekämpfung eingesetzt werden, ist Folgendes zu beachten.

Schutzausrüstung bei der mechanischen Bekämpfung:

- Während der Anwendung des Produktes: Schutzanzug (mind. Typ 3 oder 4, EN 14605)
- Wasserdichtes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel)
- Während der Anwendung des Produktes: Chemikalienschutzhandschuhe und Atemschutz mit dicht abschließendem Vollgesichtsschutz (mind. Vollmaske Haube oder Helm mit P2-Filter)

Maßnahmen nach Kontakt:

- Sofortiger Kleiderwechsel
- Haut, Haare und Augen mit viel Wasser spülen (betroffene Hautpartie trockentupfen nicht trockenrubbeln)
- Betroffene Hautpartien mit Kaltkompresse kühlen
- Bei schwerwiegender Reaktion Arzt konsultieren

Chemisch/biologische Bekämpfung mit Biozid- oder Pflanzenschutzprodukten:

- Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen ist je nach eingesetztem Produkt die Kennzeichnung zu beachten und die Gefährdungsbeurteilung anzupassen.
- Persönliche Schutzausrüstung nach den Angaben des Sicherheitsdatenblattes oder den beigefügten Informationen des eingesetzten Produktes wählen (z.B. je nach Produkt: Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk Stärke 0,7 mm oder Nitril ≥ 0,4 mm).
- Bei Arbeiten während hoher Temperaturen ist die Betrachtung bei Arbeiten in Schutzanzügen in der Gefährdungsbeurteilung mit aufzunehmen.
- Kein Betreten der behandelten Flächen durch Dritte nach den vorgegebenen Schutzzeiten des SPC.

Version 1.0; Christine Zahn Seite 4 von 5

IV. Wichtige Ansprechpartner:

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LFL) Vöttinger Str. 38, 85354 Freising

Tel.: 08161/715804

Bekämpfung nach Pflanzenschutzrecht:

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) Hans Carl-von-Carlowitz-Platz, 85354 Freising

Tel.: 08161/45910

Zulassung von Biozidprodukten:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund Tel.: 0231/9071-0

Bekämpfung nach Biozidrecht:

Regierung von Oberfranken Gewerbeaufsichtsamt Coburg – Dezernat 4 (Kompetenzzentrum Marktüberwachung) Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg

Tel.: 0921/604-0

Bekämpfung in Naturschutzgebieten:

Höhere Naturschutzbehörde an den jeweiligen Bezirksregierungen in Bayern

Für die Einhaltung des Arbeitsschutzes im Rahmen der Gefahrstoffverordnung:

Dezernate 5

der jeweiligen Gewerbeaufsichtsämter an den Bezirksregierungen in Bayern

Version 1.0; Christine Zahn Seite 5 von 5